

Allgemeine Geschäftsbedingungen planitec GmbH

§1 Allgemein

I. Geltungsbereich und Vertragsschluss

1. Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil aller Vertragsbeziehungen, in denen die planitec GmbH, nachfolgend „planitec“, für andere Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, nachfolgend „Kunde“, Leistungen erbringt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Entgegenstehende sowie ergänzende Bedingungen des Kunden werden – außer im Falle der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von planitec - nicht Vertragsinhalt, selbst wenn planitec einen Vertrag durchführen bzw. eine Leistung erbringen sollte, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen. Die Geschäftsbedingungen der planitec erhalten spätestens mit Annahme eines Angebotes ihre Gültigkeit.
- (2) Auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis gelten diese Vertrags- und Lizenzbedingungen, insbesondere in Bezug auf die Haftungsbegrenzung und Geheimhaltungspflichten.
- (3) Bei der Überlassung, Wartung und Pflege von Software Lösungen, sowie bei der Bereitstellung von Dienstleistungen durch planitec gelten die besonderen Geschäfts-, Vertrags- und Lizenzbedingungen der planitec. Wird in diesem Zusammenhang Drittsoftware bzw. Software eines anderen Herstellers mit überlassen, so gelten die Nutzungs-, Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers vorrangig, soweit planitec auf diese Bestimmungen hinweist.
- (4) Abweichungen von den Inhalten der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der planitec können einzelvertraglich festgehalten werden. Erforderlich hierbei ist eine schriftliche Erklärung in Bezug auf die entsprechende Regelung in den AGB. Die Bestimmungen dieser Einzelverträge sind auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern gültig. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

2. Vertragsgegenstand

- (1) Diese Vertragsbedingungen erstrecken sich auf die von der planitec angebotenen Leistungen, das Erstellen von individuellen Softwarelösungen, die Systemintegration, die Softwarepflege und -wartung, den technischen Support und Installationsarbeiten, Verkauf von Hardware mit oder ohne individueller Beratung oder Anpassung, allgemeine Beratungs- oder sonstige IT-Dienstleistungen, die Schulung der Mitarbeiter des Kunden, sowie die Überlassung von Software Dritter.
- (2) Mit Unterzeichnung durch beide Geschäftspartner kommen Verträge oder Einzelverträge zustande. Ab diesem Zeitpunkt greifen ergänzend die AGB der planitec. Ordentliche Kündigungen sind vor einem festgelegten Endtermin nicht möglich, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

3. Angebote

- (1) Angebote der planitec sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet wurden. planitec kann die Bestellungen des Kunden innerhalb von 4 Wochen annehmen. Im Zweifel ist der Inhalt der Auftragsbestätigung der planitec für den Vertragsinhalt maßgeblich, sofern der Auftraggeber dem Inhalt der Auftragsbestätigung nicht unverzüglich widersprochen hat.

4. Schriftform

- (1) Alle Kündigungen, Fristsetzungen und Mahnungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Vertragliche Garantien und Zusagen, insbesondere wenn sie über den Bereich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch planitec.

5. Vorvertraglich überlassene Informationen

- (1) Vorvertraglich überlassene Gegenstände und Dokumente (z.B. Software, körperliche und nichtkörperliche Präsentationen und Vorschläge) sind geistiges Eigentum der planitec. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe darf nicht erfolgen. Wird Software dem Kunden zu Testzwecken überlassen, erlischt das Nutzungsrecht an dieser Software nach einer angemessenen oder konkret vereinbarten Testphase. Insbesondere wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sämtliche überlassenen Gegenstände und Dokumente zurückzugeben oder deren Löschung gegenüber planitec nachzuweisen. Im Übrigen gelten die Geheimhaltungspflichten nach § 1 VIII Nr. 1

6. Leistungszeit

- (1) Termine und Erfüllungszeitpunkte sind keine Fixtermine, soweit sie nicht als solche schriftlich und ausdrücklich durch planitec zugestanden werden. Soweit der Kunde Fristen oder Nachfristen zur Erfüllung oder Nacherfüllung bzw. Beseitigung eines Umstands setzt, haben diese Fristen angemessen zu erfolgen, mindestens 5 Werktage. Soll der fruchtlose Ablauf einer Frist bzw. Nachfrist die Lösung von der vertraglichen Bindung oder eine Vergütungsminderung zur Folge haben, so muss dies vom Kunden mit der Fristsetzung ausdrücklich angedroht werden. Die vorgenannten Erklärungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Eine Verzögerung der Lieferung oder Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die nicht von planitec verschuldet sind, wie beispielsweise Streik oder behördliche Anordnungen, hat planitec nicht zu vertreten, auch wenn Fristen vertraglich vereinbart wurden.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Vergütung, Kaufpreis

- (1) Die Vergütung bzw. der Kaufpreis bestimmen sich nach dem Angebot bzw. der Lizenzkalkulation, sofern die Parteien eine Abrechnung nach Aufwand vereinbaren, wird der Aufwand in der Rechnung oder in einer gesonderten Anlage zur Rechnung aufgeführt. Sollte der Kunde gegen die Aufstellung nicht innerhalb von 2 Wochen schriftlich Widerspruch erheben, trägt der Kunde die Beweislast für deren Unrichtigkeit.
- (2) Zusätzliche vom Kunden gewünschte Leistungen werden nach den Leistungssätzen des dem Kunden übermittelten Angebotes in Rechnung gestellt. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung gelten die Preise gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von planitec, wonach eine Abrechnung nach Personentagen und Stunden zzgl. der entstandenen Auslagen monatlich erfolgt. Sofern von Personentagen oder Leistungstagen die Rede ist, sind damit Arbeitstage zu je acht Stunden pro Tag gemeint.
- (3) Alle Preise verstehen sich netto in EURO zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, außer der Umsatz wäre von der Umsatzsteuer befreit, sowie zzgl. etwaiger Zölle und Abgaben. Im Falle einer Änderung der Umsatzsteuer innerhalb des Berechnungszeitraums gelten die Zeiträume mit den jeweils

geltenden Umsatzsteuersätzen als getrennte Berechnungszeiträume vereinbart.

2. Reisekosten

- (1) Die planitec rechnet Reisezeiten und -kosten mit dem Kunden als Pauschale ab, die mangels gesonderter Vereinbarung nach Aufwand und in Abhängigkeit vom Sitz der planitec nach Maßgabe der aktuell gültigen Preisliste kalkuliert wird.
- (2) Bahnfahrten können bei einer Reisedauer ab 3 Stunden in der 1. Klasse, ansonsten in der 2. Klasse, Flüge ab 5 Stunden in der Business-Class, ansonsten in der Economy-Class gebucht werden.
- (3) Sämtliche Dienstreisen bedürfen der Beauftragung durch den Kunden. Erforderliche Reisen bei der Erfüllung von Gewährleistungspflichten stellt planitec dem Kunden nicht in Rechnung. Eine Kalkulation der Reisekosten in einem Projektangebot der planitec ist lediglich eine unverbindliche Schätzung, deren Grundlage dem Kunden auf dessen Anfrage offengelegt wird. Zur Reduzierung des Reiseaufwands kann der Kunde der Einrichtung eines Remote-Zugriffs auf seine IT-Infrastruktur zustimmen.

3. Fälligkeit

- (1) Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Im Falle einer Skontovereinbarung bezieht sich diese nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Auslagen. Ab 16 Tagen nach Rechnungszugang tritt Verzug ein, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Es besteht ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes. Es bleibt planitec vorbehalten, höhere Verzugschäden geltend zu machen.
- (2) Im Falle des Zahlungsverzuges durch den Kunden, sowie einem fruchtlosen Verstreichen einer angemessenen Nachfrist ist planitec berechtigt von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten. Es liegt im Ermessen von planitec eine Schadenspauschale in Höhe von 80% des noch ausstehenden Vergütungsbetrags oder Ersatz des nachgewiesenen Nichterfüllungsschaden zu verlangen. Außerdem ist planitec berechtigt, nach vorausgehender Mahnung sämtliche Leistungen einzustellen.

4. Teilleistungen

- (1) planitec darf Teilleistungen vor Abschluss des Gesamtprojekts auf monatlicher Basis oder nach Freigabe des Teilleistungsbereichs durch den Kunden abrechnen. Bei Freigaben unter Einschränkungen kann der Kunde nur einen angemessenen Einbehalt geltend machen.

5. Vorauszahlungen

- (1) planitec kann volle Vorauszahlungen beanspruchen, wenn die Leistungserbringung ins Ausland erfolgen soll oder der Kunde seinen Sitz im Ausland hat.

6. Eigentumsvorbehalt

- (1) planitec behält sich das Eigentum und die Rechte an der vertragsgegenständlichen Leistung bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Im Fall der Weiterveräußerung, Weitergabe oder Sublicenzierung tritt der Kunde an die planitec bereits jetzt sämtliche Ansprüche daraus ab, insbesondere Zahlungsforderungen aber auch sonstige Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung,

Weitergabe bzw. Sublicenzierung stehen, in Höhe des offenen Faktura- Brutto-Betrags der planitec, und zwar unabhängig davon, ob die Leistung ohne oder nach Ver-/ Bearbeitung weiterverkauft, weitergegeben bzw. sublicenziert worden ist.

- (2) Der Kunde ist bis zu einem aus wichtigem Grund zulässigen Widerruf durch planitec berechtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch einzuziehen. Der Weiterverkauf der Forderungen im Rahmen eines echten Factorings bedarf der vorherigen Zustimmung der planitec. Aus wichtigem Grund ist die planitec berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen des Kunden den Drittschuldnern bekannt zu geben. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Kunden. Im Fall des Widerrufs der Einziehungsbefugnis kann planitec verlangen, dass der Kunde planitec die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Regelungen liegt insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden vor.

7. Aufrechnung

- (1) Der Kunde kann nur mit von der planitec unbestrittenen, fälligen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen dem Kunden nur innerhalb des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu.

III. Pflichten des Kunden

1. Mitwirkung

- (1) Der Kunde unterstützt planitec bei der Erbringung der geschuldeten Leistungen soweit zumutbar, erforderlich und zweckdienlich. Der Kunde wird gemäß den Informationen von planitec die erforderlichen Informationen, Vorrichtungen (Hard- und Software, Netzwerkkapazität und -Leitungen, Telekommunikationseinrichtungen) zur Verfügung stellen. Weiter hat der Kunde Sorge dafür zu tragen, dass spätestens im Zeitpunkt der Lieferung fachkundiges Personal für die Unterstützung von planitec zur Verfügung steht.
- (2) Der Kunde wird planitec unverzüglich über Änderungen des Einsatzumfeldes unterrichten.
- (3) Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die an den Vertragsgegenstand gestellten Anforderungen schriftlich zu dokumentieren. Alle Unterlagen und Informationen zur Leistungserbringung werden vom Kunden zur Verfügung gestellt.
- (4) Weitere Mitwirkungspflichten des Kunden ergeben sich aus dem Einzelvertrag sowie den allgemeinen Verkehrs- und Sorgfaltspflichten. Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten trägt der Kunde das Schadensrisiko. planitec schuldet nicht die Prüfung, ob der Kunde seine Mitwirkungspflichten einhält.
- (5) Die gesamte Mitwirkung des Kunden erfolgt unentgeltlich.
- (6) Der Kunde trägt die Verantwortung für eine regelmäßige Datensicherung und EDV-Schutzmaßnahmen (einschließlich Virenabwehr) dem aktuellen Stand der Technik entsprechend. planitec darf davon ausgehen, dass sämtliche Daten, mit denen Mitarbeiter von planitec in Berührung kommen, zuvor vom Kunden anderweitig abgesichert wurden.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragssoftware durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern (Virenabwehr, Firewall, etc.), insbesondere sämtliche Kopien der Software an einem geschützten Ort zu verwahren.

2. IT-Infrastruktur

- (1) Der Kunde stellt die zur Durchführung der Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie die für die Vertragssoftware benötigte IT-Infrastruktur zur Verfügung (ausreichende Rechner- und Speicherkapazitäten, Internetverbindung, Betriebssysteme, Software sowie geschulte Mitarbeiter) und ist für deren Betrieb und Erhaltung ausschließlich verantwortlich. Vorgaben von planitec sind zu befolgen.
- (2) Ergeben sich Einschränkungen der Nutzungszeit oder Bindungen an bestimmte Nutzungszeiten wird der Kunde dies rechtzeitig bekanntgeben.

IV. Sach- und Rechtsmängel

1. Sachmängel

- (1) Soweit die Parteien keine konkrete Beschaffenheit von Leistungen bzw. Teilleistungen vereinbaren, beschränkt sich die Mängelhaftung darauf, dass sich die Leistung bzw. Teilleistung für die vertraglich vorausgesetzte, ansonsten gewöhnliche, Verwendung eignet und bei Leistungen dieser Art üblich ist.
- (2) Im Falle von Sachmängeln kann planitec zunächst nach ihrer Wahl dem Kunden eine neue, mangelfreie Leistung überlassen oder den Mangel durch Nachbesserung beseitigen.
- (3) Bei der Softwaremiete (zeitlich begrenztes Nutzungsrecht gegen Entgelt) ist die Haftung für solche Mängel ausgeschlossen, die der Kunde bei Vertragsschluss kannte.
- (4) Die Sachmängelgewährleistung und Haftung erstrecken sich nicht auf Mängel oder Schäden, die darauf beruhen, dass die Vertragssoftware in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den in der Leistungsbeschreibung formulierten Anforderungen nicht gerecht wird.

2. Rechtsmängel

- (1) Bei Rechtsmängeln erfolgt die Nacherfüllung durch die Einräumung einer rechtlich einwandfreien Benutzungsmöglichkeit der gelieferten Leistung oder nach Wahl von planitec die Einräumung eines Nutzungsrechts an einer geänderten, aber gleichwertigen Leistung.
- (2) Sollte ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen einer Rechtsverletzung in Bezug auf die vertragliche Leistung geltend machen, so hat der Kunde dies planitec unverzüglich schriftlich detailliert mitzuteilen. Der Kunde ermächtigt planitec bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht planitec von dieser Ermächtigung Gebrauch, was in ihrem Ermessen steht, so darf der Kunde die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von planitec anerkennen. Des Weiteren ist planitec verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und stellt dabei den Kunden von den Kosten und Schäden frei, die ausschließlich auf die Rechtsverteidigung durch planitec zurückzuführen sind. Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche wegen des Rechtsmangels bleibt davon unberührt.

3. Rechte des Kunden

- (1) Sollte die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Frist, die mindestens zwei Nacherfüllungsversuche zulässt, endgültig fehlschlagen, kann der Kunde die Vergütung mindern, den Rücktritt vom Vertrag oder (im Falle eines Dauerschuldverhältnisses) die Kündigung erklären. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen werden von planitec nach Maßgabe der § 1 Ziff. V geschuldet. Weitere Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln sind ausgeschlossen.

4. Neuer Softwarestand

- (1) Soweit planitec dem Kunden nach Leistungserbringung einen neuen Softwarestand (z.B. Update) zur Beseitigung von Sach- oder Rechtsmängel übergibt, hat der Kunde diesen neuen Softwarestand zu übernehmen, um die Gewährleistungsrechte zu erhalten, soweit die Übernahme nicht unzumutbar ist.

5. Unbegründete Mängelanzeige

- (1) Im Falle einer unbegründeten Mängelanzeige kann planitec den Aufwand für die Fehlersuche nach Zeitaufwand abrechnen, insbesondere auch dann, wenn ein angezeigter Sachmangel nicht nachweisbar oder reproduzierbar ist oder planitec nicht zuzuordnen ist.

V. Haftung

- (1) Die planitec haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer von der planitec übernommenen Garantie.
- (2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet planitec nicht, es sei denn eine Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist wurde verletzt. In diesem Fall der leichten Fahrlässigkeit haftet die planitec soweit der Sach- oder Vermögensschaden nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist, wobei die Haftung auf maximal € 15.000 für jeden einzelnen Schadensfall und € 30.000 im Jahr begrenzt ist. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Eine Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- (3) Soweit planitec dem Kunden Nutzungsrechte an Software unentgeltlich einräumt, hat planitec dabei nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Eine weitergehende Haftung der planitec besteht nicht. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Vertreter und Organe der planitec.
- (4) planitec haftet bei Verlust von Daten ausschließlich für den Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten, bei Vorhandensein einer Sicherungskopie durch den Kunden erforderlich ist. Die maximale Höhe der Haftung entspricht den in Absatz (2) festgelegten Beträgen.

VI. Verjährung

- (1) Bei Ansprüchen auf Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist sowie bei Personenschäden und Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten stets die gesetzlichen Verjährungsfristen. Ansonsten betragen die Verjährungsfristen - für Ansprüche auf Kaufpreistrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung 1 Jahr ab Ablieferung der Vertragssoftware, jedoch für ordnungsgemäß gerügte Mängel nicht weniger als 3 Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung; -bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln 1 Jahr; -bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln 2 Jahre, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten liegt, aufgrund dessen er die im Rahmen des Vertrags überlassenen Gegenstände (Vertragssoftware, Dokumentation) herausverlangen kann; -bei anderen Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen 2 Jahre, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.
- (2) Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Die Verjährungsfrist wird bei der Prüfung eines Sach- oder Rechtsmangels bzw. während der

Nacherfüllung gehemmt, bis die Nacherfüllung abgeschlossen oder endgültig verweigert wird oder endgültig fehlschlägt. Die Verjährung tritt dann frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

VII. Datenschutz

VIII. Der Kunde verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Kunde versichert, alle notwendigen Voraussetzungen geschaffen zu haben, dass planitec die vereinbarten Leistungen auch insoweit ohne Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften erbringen kann.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Geheimhaltung

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, alle vor oder bei Vertragsdurchführung von planitec zugehenden oder bekannt werdenden Informationen (z.B. Software, Unterlagen, Informationen), die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, - auch über das Vertragsende hinaus - vertraulich zu behandeln, es sei denn, - sie sind oder werden öffentlich bekannt oder sind dem Kunden bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung nachweislich bekannt oder werden ihm danach von dritter Seite bekannt, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnung verletzt werden; - sie müssen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offen gelegt werden.
- (2) Soweit zulässig und möglich wird der Kunde bei einer Verpflichtung zur Offenlegung planitec vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- (3) Der Kunde verwahrt und sichert vertraulich zu behandelnde Informationen so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist. Der Kunde macht die vertraulich zu behandelnden Informationen nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit und verpflichtet diese Personen schriftlich auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht. Jeder nicht nur unerhebliche, schuldhafte Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten zieht eine Vertragsstrafe zwischen € 10.000,00 und € 25.000,00 nach sich. Die Höhe kann von der planitec festgesetzt und vom zuständigen Landgericht auf deren Angemessenheit überprüft werden. Weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt, wobei eine Anrechnung der Vertragsstrafe auf den tatsächlichen Schaden erfolgt.

2. Überlassene Unterlagen

- (1) Vom Kunden überlassene Gegenstände wie z.B. Vorlagen oder Datenträger werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Leistungserbringung aufbewahrt bzw. archiviert. Sollen zu archivierende Gegenstände versichert werden, muss dies vom Kunden besorgt oder mit planitec vereinbart werden.

3. Referenz

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen / des Projektes darf planitec den Kunden als Referenzkunden öffentlich benennen.

4. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der planitec und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Vorschriften zum

internationalen Privatrecht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind der Sitz der planitec. planitec kann bei Streitigkeiten wahlweise auch den allgemeinen Gerichtsstand des Kunden wählen.

5. Änderungen und Ergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Verträge zwischen planitec und dem Kunden bedürfen der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform (z.B. Email), sofern nicht die empfangende Partei die Übermittlung in Schriftform fordert.

6. Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame zu finden, die dem wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am ehesten nahe kommt. Gleiches gilt für Vertragslücken.

§2 Werks- und Dienstleistungen

I. Erstellen von Individualsoftware

1. Leistungsinhalt, Leistungszeit

- (1) Der Kunde bestimmt die Aufgabenstellung, wobei die Lösung und die detaillierte inhaltliche und technische Umsetzung von den Parteien gemeinsam erarbeitet werden. Die Einzelheiten finden sich im Einzelvertrag und dessen Anlagen (z.B. Lastenheft, Pflichtenheft, Change Request), mangels eines schriftlichen Einzelvertrags in der Auftragskorrespondenz. Der Kunde trägt dabei das Risiko, dass die von ihm formulierte Aufgabenstellung oder konkret in Auftrag gegebenen Leistungen seinen tatsächlichen Vorstellungen und Anforderungen entsprechen.
- (2) Die Leistungserbringung erfolgt werktags von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 17.00 Uhr MEZ (Kernarbeitszeit) außer an gesetzlichen Feiertagen in Baden-Württemberg bzw. am jeweiligen Leistungsort und am 24. Und 31. Dezember.

2. Change-Request-Verfahren und Änderungen

- (1) Der Kunde kann planitec schriftlich auffordern, innerhalb eines angemessenen Zeitraums die technische Umsetzbarkeit eines Änderungswunsches zu prüfen und mitzuteilen, wie dieser sich auf den Vertragsinhalt, den Zeitplan und die vereinbarte Vergütung auswirkt. planitec beginnt mit der Umsetzung des Change-Requests erst nach der Freigabe bzw. dem Auftrag des Kunden.
- (2) Soweit planitec eine notwendige oder zweckmäßige Änderung gegenüber dem Pflichtenheft vorschlägt und diese zudem der Vereinfachung oder Verbesserung dient, kann der Kunde der Änderung nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses widersprechen. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen. Soweit die Vertragsparteien das Change-Request-Verfahren nicht installieren oder ausdrücklich ausschließen, kann planitec vom Kunden gewünschte Änderungen oder nachträgliche Auftragsweiterungen gesondert auf Basis der jeweils gültigen Preisliste nach Zeitaufwand abrechnen.

3. Weisungsbefugnisse

- (1) planitec darf entscheiden, wie viele und welche Mitarbeiter – nach eigenem Ermessen auch freie Mitarbeiter und Subunternehmer – eingesetzt werden bzw. welche Leistungen an Dritte vergeben werden.
- (2) Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen steht planitec wie für eigenes Verschulden ein.
- (3) Ansprechpartner für den Kunden ist immer der Projektleiter bzw. die Geschäftsführung auf Seiten von planitec. Der Kunde benennt schriftlich seinen verantwortlichen Ansprechpartner, der die Mitwirkung des Kunden koordiniert und die erforderlichen Entscheidungen trifft oder zügig herbeiführen kann.

4. Abnahme

- (1) Nach allen Leistungen oder Teilleistungen kann planitec eine schriftliche Abnahmeerklärung des Auftraggebers oder die Erstellung eines gemeinsamen Abnahmeprotokolls beanspruchen. Insbesondere kann planitec die Fortführung eines Projekts von der Abnahme des Pflichtenhefts oder einer sonstigen Leistungsbeschreibung abhängig machen. Die Abnahmefähigkeit der (Teil-)Leistungen wird von planitec schriftlich mitgeteilt. Der Kunde darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern, kann aber die Abnahme unter Vorbehalt erklären. Die Abnahme erfolgt konkludent, wenn der Kunde die Vertragssoftware im operativen Betrieb trotz Kenntnis etwaiger Mängel vorbehaltlos einsetzt.

- (2) Für sämtliche Konzepte, insbesondere für die Anpassung oder Erweiterung von Standardsoftware, kann planitec eine getrennte Abnahme verlangen.

- (3) Besteht die Leistungsbeschreibung oder das Pflichtenheft aus mehreren voneinander unabhängigen Teilleistungen, so können diese Teilleistungen getrennt abgenommen werden. Eine weitere Abnahme überprüft das korrekte Zusammenwirken der einzeln abgenommenen Teilleistungen.

- (4) Nach Bekanntwerden eines erheblichen Mangels beginnt planitec unverzüglich mit der Beseitigung dieses Mangels. planitec schließt die Mangelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist in Abhängigkeit von der Schwere des Mangels ab.

- (5) Eine Verlängerung des Abnahmetests, sowie eine Verweigerung der Abnahme aufgrund von Ereignissen, die planitec nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Fehlern in Geräten und Programmen anderer Hersteller, ist nicht möglich.

5. Prüfung

- (1) Unabhängig von der werkvertraglichen Abnahme prüft der Kunde auf Anwenderebene die überlassenen Arbeitsergebnisse und Zwischenergebnisse (einschließlich des Pflichtenhefts) unverzüglich auf deren Vollständigkeit und Fehlerfreiheit, insbesondere bevor die Arbeitsergebnisse in seinem operativen Betrieb genutzt werden.
- (2) Werden Mängel festgestellt, müssen diese nachvollziehbar schriftlich dokumentiert werden. Die Mitteilung der Mängel an planitec muss unverzüglich erfolgen.

6. Projektablauf und Dokumentationen

- (1) planitec schuldet eine Anwenderdokumentation und Benutzungshilfe nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Gleiches gilt für Prozessbeschreibungen und Schnittstellendokumentationen. Soweit Dokumentationen vereinbart werden, sind diese mit den von planitec üblicherweise erstellten Inhalten und Formaten geschuldet, von denen der Kunden vorab Beispieldokumentationen erhalten kann. Die elektronische Überlassung der Dokumentationen ist ausreichend.

7. Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

- (1) planitec räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung ein dauerhaftes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an allen Arbeitsergebnissen, insbesondere urheberrechtlich geschützten Werken ein, die im Rahmen der Vertragsdurchführung von planitec erstellt und dem Kunden überlassen wurden. Dies berechtigt den Kunden lediglich dazu, diese Arbeitsergebnisse für die im Vertrag beschriebenen Zwecke in seinem eigenen Betrieb zu nutzen. Eine erweiterte Nutzung ist stets vor ihrem Beginn vertraglich zu vereinbaren.

- (1) Soweit abweichend für den Kunden, für den Erwerb von Arbeitsergebnissen, ein vertraglich zugesichertes, ausschließliches Nutzungsrecht vereinbart ist, hat planitec das Recht, das verwandte, eigene Wissen seiner Mitarbeiter/Unterauftragnehmer, sowie die von planitec eingesetzten Tools, Methoden und Verfahren, welche zur Wiederverwendung in weiteren Leistungsverhältnissen geeignet sind, zum Zwecke des Geschäftsbetriebs zu nutzen. Ausgeschlossen ist hierbei die Nutzung von Wissen, welches sich ausschließlich auf Besonderheiten des Geschäftsbetriebs des Kunden bezieht oder unter die Vertraulichkeit fällt.)

8. Vertraulichkeit

- (1) planitec verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von

Betriebsgeheimnissen und von als vertraulich bezeichneten Informationen, Dokumenten, Systemzugängen und der Quelltext nur zum Zwecke der Angebotserstellung und zur Durchführung des Vertrages zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln. planitec hat seine Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Ausgeschlossen aus dieser Verpflichtung, sind Informationen und Daten, welche allgemein bekannt sind, planitec schon bekannt sind, bzw. außerhalb des Vertrages ohne Verletzung einer Verschwiegenheitspflicht bekannt werden/waren.

- (2) Sämtliche Vertragsinhalte, sowie die Inhalte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind streng vertraulich zu behandeln und nur im Sinne einer Zusammenarbeit mit planitec einzusetzen. Die Weitergabe an mit dem Kunden gemäß §15 AktG verbundene Unternehmen ist in vorheriger Absprache mit planitec erlaubt. Eine Weitergabe an Dritte, nicht mit dem Kunden verbundene Unternehmen ist ohne eine schriftliche Zustimmung durch planitec nicht erlaubt.

II. Sonstige Dienstleistungen

1. Leistungsinhalt

- (1) planitec bietet Beratungen und Schulungen zur Konzeptionierung und Bedienung von Software, planitec Standardlösungen, Hardware (insbesondere Sizing) sowie Customizing-, Installations- und Programmierdienstleistungen und Systemunterstützung an. Der genaue Inhalt und Umfang bestimmt sich nach der vom Kunden in Auftrag gegebenen und von planitec bestätigten Dienstleistung bzw. aus dem getroffenen Service Level Agreement.
- (2) Leistungsorte sind, soweit vertraglich nicht anders geregelt, die im Vertrag angegebenen Adressen des Kunden und planitec.

2. Schulungen

- (1) Bei Schulungen stellt der Kunde in Absprache mit planitec entsprechende Räumlichkeiten und technische Ausrüstung zur Verfügung. Für den Fall der berechtigten Unzufriedenheit des Kunden, hat planitec die Möglichkeit zur Abhilfe durch Wiederholung der Schulung.

3. Vergütung

- (1) Die Vergütung bestimmt sich anhand des mit dem Kunden getroffenen Service Level Agreements, ansonsten anhand der jeweils gültigen planitec Preisliste. Ein Angebot bzw. die Auftragsbestätigung von planitec sind nur eine Kalkulation, sofern nicht ausdrücklich eine Pauschalvergütung vereinbart wird. Die Erbringung der jeweiligen Dienstleistung bestätigt der Kunde durch Abzeichnung eines auf Verlangen von planitec oder ihrem Mitarbeiter vorgelegten Arbeitsnachweises.

§3 Lizenzbedingungen

§Rechte an der Vertragssoftware

Die nachstehenden Bestimmungen sind gültig für die von planitec hergestellten Software Lösungen, (im Folgenden „Vertragssoftware“ genannt).

1. Leistungsinhalt und Lizenzumfang

- (1) Die Vertragssoftware wird auf elektronischem Weg von der planitec direkt an den Kunden übergeben und weist zum Zeitpunkt der Übergabe den Stand gemäß der Leistungsbeschreibung auf. Der Lizenzumfang ergibt sich aus der Lizenzkalkulation. Die planitec schuldet die Übergabe der Vertragssoftware lediglich in Form des maschinenlesbaren Objektcodes. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes.

2. Kodierungssystem

- (1) Die Vertragssoftware ist in einzelnen Fällen durch ein Kodierungssystem vor der unberechtigten Nutzung geschützt und wird im lizenzierten Umfang von der planitec freigeschaltet übergeben. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Kodierungssystem zu entschlüsseln oder zu umgehen.

3. Nutzungsrechte

- (1) Der Kunde erkennt an, dass die Software, sowie alle zugehörigen Unterlagen – auch in künftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt sind.
- (2) planitec räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Vertragssoftware ein. Dies berechtigt den Kunden lediglich dazu, mit der Vertragssoftware eigene Daten im eigenen Betrieb für eigene Zwecke zu verarbeiten. Eine erweiterte Nutzung ist stets vor ihrem Beginn vertraglich zu vereinbaren.
- (3) Die überlassene Unternehmenslizenz berechtigt nur zur Nutzung der Vertragssoftware auf dem in der Lizenzkalkulation zugrunde gelegten produktiven Infor-System und Infor-Mandanten. Für jedes weitere, in sich abgeschlossene Infor-System und Infor-Mandant, auf dem die Vertragssoftware installiert oder abgespielt werden soll, muss eine gesonderte Lizenz erworben werden.
- (4) Der Leistungs- und Nutzungsumfang ergibt sich des Weiteren aus der Lizenzkalkulation. Das Nutzungsrecht ist inhaltlich auf die vertragsgemäße Nutzung durch den Kunden und alle nach § 16 AktG mit dem Kunden verbundenen Unternehmen beschränkt. Das Nutzungsrecht gilt örtlich unbeschränkt.
- (5) Das Nutzungsrecht wird dem Kunden entweder gegen Einmalzahlung zeitlich unbegrenzt (Softwarekauf bei Standardsoftware oder Werkvertrag bei Individualsoftware) oder gegen wiederkehrende Zahlungen zeitlich begrenzt (Softwaremiete) eingeräumt. Soweit planitec dem Kunden Nutzungsrechte an Software unentgeltlich einräumt, finden bei zeitlich unbefristeten Nutzungsrechten die Vorschriften der Schenkung, bei zeitlich befristeten die der Leihe Anwendung.

4. Lizenzüberschreitung

- (1) Sobald die tatsächliche Nutzung der Vertragssoftware diesen Umfang überschreiten sollte, hat der Kunde dies der planitec schriftlich anzuzeigen und die erforderlichen Lizenzen dafür zu erwerben. Maßgeblich ist dabei die jeweils aktuelle Preisliste der planitec. Weitergehende Ansprüche der planitec bleiben unberührt.
- (2) Der jeweilige Nutzer der Vertragssoftware wird es der planitec auf deren Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob die Vertragssoftware qualitativ und quantitativ im Rahmen der erworbenen Lizenzen genutzt wird. Hierzu wird der jeweilige Kunde der planitec auf deren Verlangen Auskunft erteilen und dazu nach eigener Wahl entweder Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung ermöglichen oder die Richtigkeit der Auskunft durch ein Selbst-Audit glaubhaft machen.

5. Fehlerbeseitigung, Sicherheitskopien, Interoperabilität

- (1) Neben dem einfachen Nutzungsrecht wird ein Recht zur Fehlerbeseitigung eingeräumt. Der Kunde darf im erforderlichen Umfang Sicherheitskopien der Vertragssoftware erstellen, die jedoch alle mit dem Urheberrechtsvermerk zugunsten der planitec versehen und anschließend sicher verwahrt werden müssen.
- (2) Die Leistungsbeschreibung sowie die sonstige überlassene Dokumentation darf nur für innerbetriebliche Zwecke vervielfältigt werden.
- (3) Der Kunde darf die Vertragssoftware sowie Teile dieser (wie z. B. Schnittstelleninformationen) nur in den Schranken des § 69e UrhG dekompileieren und erst dann, wenn diese Absicht der planitec mit einer angemessenen Frist zur Überlassung der erforderlichen Informationen schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Informationen über den Quellcode unterliegen dabei der Geheimhaltung gemäß §1 VIII Nr.1, unabhängig davon, ob sie von planitec oder einem Dritten überlassen wurden oder im Wege des Dekompilierens bekannt wurden. Darüber hinaus bedürfen Veränderungen und Bearbeitungen der Vertragssoftware (Modifikation, Umarbeiten, Entschlüsseln, Dekodieren, Übersetzen etc.) der vorherigen schriftlichen Zustimmung der planitec.

6. Weitergabe an Dritte

- (1) Soweit die Vertragssoftware dem Kunden auf dem elektronischen Weg überlassen wurde, ist jegliche Weitergabe der Vertragssoftware durch den Kunden an Dritte - egal ob entgeltlich oder unentgeltlich -, insbesondere Verwertungshandlungen wie der Weiterverkauf, die Unterlizenzierung, Vermietung, der Verleih, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe oder Zugänglichmachung, der Gebrauch der Vertragssoftware durch und für Dritte (z.B. Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing) ohne vorherige schriftliche Zustimmung der planitec nicht erlaubt.
- (2) Im Übrigen bedarf die Weitergabe der Vertragssoftware zumindest der vorherigen schriftlichen Anzeige gegenüber planitec. Bei individuell für einen Kunden erstellten Softwarelösungen kann planitec der Weitergabe des individuellen Teils der Software widersprechen. Werden dem Kunden Nutzungsrechte zeitlich befristet eingeräumt, darf der Kunde diese nicht an Dritte übertragen.

7. Rechte an der Vertragssoftware und an Arbeitsergebnissen

- (1) Alle geistigen Eigentumsrechte an der Vertragssoftware und den Arbeitsergebnissen einschließlich der Dokumentation (z.B. Urheberrecht, Markenrechte, technische Schutzrechte) stehen

planitec im Verhältnis zum Kunden zu, auch wenn und soweit die Arbeitsergebnisse nach Vorgaben oder in Mitarbeit des Kunden entstanden sind.

8. Drittsoftware

- (1) Falls planitec im Rahmen der vertraglichen Erfüllung Drittsoftware einsetzt bzw. dem Kunden überlässt, wird dies von planitec angezeigt. In diesem Fall treten die Nutzungs-, Haftungs- und Gewährleistungsbestimmungen des Herstellers in Kraft. Der Kunde verpflichtet sich, die Lizenzbestimmungen der Drittsoftware einzuhalten und diese nur entsprechend des Vertragszwecks zu nutzen..

9. Widerruf der Nutzungsrechte

- (1) Bei Überlassung der Vertragssoftware wird der Lizenzschlüssel auf das Zahlungsziel begrenzt. planitec räumt die Nutzungsrechte an der Vertragssoftware zunächst nur widerruflich unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Vergütung oder Zahlung ein und kann bei Zahlungsverzug nach fruchtlosem Ablauf einer angemessen gesetzten Nachfrist die Einräumung der Nutzungsrechte in dem Umfang widerrufen, in dem keine Vergütung oder Bezahlung erfolgt ist. Bei vollständiger Zahlung wird dem Kunden ein zeitlich unbeschränkter Lizenzschlüssel überlassen.
- (2) planitec ist berechtigt das Nutzungsrecht des Kunden auch dann zu widerrufen, wenn dieser gegen den Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. In diesem Fall gewährt planitec dem Kunden eine Nachfrist zur Abhilfe. Die Nachfrist entfällt unter besonderen Umständen oder im Wiederholungsfall. Der Widerruf kann dann ohne Fristsetzung ausgesprochen werden. Hat planitec die Nutzung widerrufen, ist der Kunde verpflichtet dies schriftlich zu bestätigen und jegliche Nutzung einzustellen.

II. Überlassung von Standardsoftware

1. Lieferumfang

- (1) Die planitec übergibt neben der Vertragssoftware als Dokumentations- und Begleitmaterial die Lizenzkalkulation und Leistungsbeschreibung in elektronischer Form. Die Leistungsbeschreibung enthält neben einer Beschreibung der Beschaffenheit und des Leistungsumfangs der Software auch Benutzerhinweise. Auf Anfrage wird dem Kunden ein Installationsguide überlassen. Weiteres Begleitmaterial ist nicht geschuldet.
- (2) Der Kunde übernimmt die Installation und Inbetriebnahme der Software. An Stelle des Kunden kann planitec die Installation vornehmen. Alle Leistungen, insbesondere die Einsatzvorbereitung, Installation und Beratung, die planitec auf Verlangen des Kunden erbringt, werden nach Aufwand vergütet.

2. Prüfung der Vertragssoftware

- (1) Vor dem Einsatz in dem produktiven System ist die Vertragssoftware vom Kunden angemessen zu testen. Die Vertragssoftware sowie die überlassene Dokumentation sind unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und dabei erkannte Mängel detailliert und schriftlich zu rügen. § 377 HGB findet Anwendung. Unterbleibt eine solche unverzügliche Anzeige, gilt die Leistung als genehmigt außer in den Fällen nicht erkennbarer Mängel. Sollte sich ein solcher Mangel später zeigen, hat die Anzeige unverzüglich nach der Feststellung eines solchen Mangels zu erfolgen, andernfalls gilt die Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Hat planitec den Mangel arglistig verschwiegen, kann sie sich nicht auf eine unterlassene oder verspätete Mängelanzeige des Auftraggebers berufen.

III. Pflichten des Kunden

Beschreibung entspricht §1, III.

IV. Sach- und Rechtsmängel

Beschreibung entspricht §1, IV.

V. Haftung

Beschreibung entspricht §1, V.

VI. Verjährung

Beschreibung entspricht §1, VI.

VII. Datenschutz

Beschreibung entspricht §1, VII.

VIII. Schlussbestimmungen

Beschreibung entspricht §1, VIII.

§4 Wartung

- (1) Die Bedingungen für die Erbringung von Softwarewartung und –
pflege durch planitec sind vertraglich in einem auf den Umfang
der Vertragssoftware abgestimmten Software-Wartungsvertrag
geregelt. Dieser wird zwischen dem Kunden und planitec separat
abgeschlossen.